

II-3190 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Jan. 1970 No. 1569/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Gebührengesetz 1957.

Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen wird der Wohnungsbau aus öffentlichen Mitteln gefördert. Es wurde als richtig und zweckmäßig erkannt, neben der direkten Förderung auch durch Erleichterungen bei Steuern und Abgaben den Erbauer von Wohnraum zu unterstützen. Leider ist diese Art der Förderung nicht konsequent. So werden zum Beispiel gemäß § 33 Tarifpost 8 des Gebührengesetzes 1957 Darlehensverträge von den Gebühren für Rechtsgeschäfte ausgenommen, wenn Verträge über Darlehen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von Bausparkassen an ihre Mitglieder abgeschlossen werden. Man stellt sich nun zwangsläufig die Frage, warum nur Darlehensverträge mit Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Bausparkassen begünstigt werden, nicht jedoch gleichartige Darlehensverträge anderer Kreditunternehmungen, wenn die Darlehen für die Erstellung von Wohnhäusern oder Eigentumswohnungen verwendet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine Gesetzesänderung vorzubereiten, wonach Verträge über Darlehen von Sparkassen und Banken zur Finanzierung von Klein- und Mittelwohnungen von der Bezahlung der Vertragsgebühren ausgenommen werden?

Wien, 22.1.1970